

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 151.

Mittwoch den 31. Mai.

1865.

Bekanntmachung.

Für die Ergänzungswahl der hiesigen Handelskammer sind hier 77 Wahlmänner zu wählen.
Die Stimmberechtigten haben den mit der Wahlliste zugestellten Wahlzettel durch Aufzeichnung von 20 aus der Wahlliste zu entnehmenden Namen unter Beifügung der Nummer der Wahlliste und der Firma auszufüllen.
Die Abgabe der Wahlzettel erfolgt persönlich nur **den 7. Juni d. J. Vormittags zwischen 9 und 12 oder Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr** im Wahllocale auf dem Rathhause durch den Abstimmanden. Es ist jedoch auch Einsendung sowohl vor als an dem Wahltag bis zum Ablauf der angegebenen Frist gestattet. Die Einsendungen sind an den Rath der Stadt Leipzig mit dem Beisage: „Zur Handelskammerwahl“ zu adressiren. Einem besondern Ueberreichungsschreibens bedarf es nicht; es können jedoch nur solche nicht persönlich abgegebene Wahlzettel berücksichtigt werden, welche mit eigenhändiger Unterschrift des Absenders und Beifügung der Nummer, die er in der Wahlliste hat, versehen oder in ein Couvert eingeschlagen sind, auf welches der Absender seinen Namen und seine Nummer geschrieben hat.
Die Stimmberechtigten, welchen noch kein Wahlzettel zugegangen sein sollte, werden hiermit veranlaßt, solche auf dem Rathhause in Empfang zu nehmen. — Leipzig, den 17. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Günther.

Bekanntmachung.

Die Königl. Kreisdirection zu Leipzig hat für die vorzunehmende Hauptwahl zur Ergänzung der Gewerbekammer in der hiesigen Wahlabtheilung den Unterzeichneten zum Wahlcommissar ernannt.
Die Herren Wahlmänner haben sich behufs der Wahl **den 1. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** im Wahllocale auf dem Rathhause persönlich einzufinden.
Auf die Bestimmung in §. 17 der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betr. vom 15. October 1861, daß an der Wahl nur die am Wahltag bis zu Beginn der für die Vornahme der Wahl bestimmten Stunde persönlich vor dem Wahlcommissar erschienenen und legitimirten Wahlmänner Theil zu nehmen haben, wird hiermit besonders aufmerksam gemacht.
Das Wahllocal wird am Wahltag von 10 Uhr Vormittags an geöffnet sein.

Der Wahlcommissar.
Dr. Rüder.

Bekanntmachung, den Wochenmarkt betreffend.

Der Verkehr auf dem Wochenmarkte ist durch diejenigen Verkäufer in Buden und Ständen, denen wir auf demselben den Handel mit andern als den eigentlichen Marktwaren bis auf Widerruf bisher gestattet haben, so beengt, daß wir für unabwiesliche Pflicht erachten müssen, diesem, zu Beschwerden fortwährend Anlaß gebenden Uebelstande nunmehr abzuhelfen.
In Folge Dessen haben wir, jedoch zugleich mit billiger Rücksicht auf die theilhaftigen Buden- und Standinhaber, zu folgenden allgemeineren Beschläüssen uns bestimmt gefunden:
1) Vom 20. nächsten Monats an dürfen die Buden nur dann noch auf den Marktplatz aufgestellt werden, wenn sie mit Eingängen von vorn versehen sind; nur diese, nicht aber die Eingänge von der Seite, dürfen, bei Vermeidung des sonst sofort eintretenden Widerrufs der erteilten Vergünstigung, künftig benutzt werden. Dem entsprechend sind auch die Buden künftig ohne Zwischenräume eng aneinander anzubauen.
2) Vom 1. Januar 1866 an dürfen gedachte Verkäufer weder in Buden noch in Ständen auf dem Markte feilhalten. — Dieser Termin wird in keinem Falle verlängert werden.
Ueberdies erlischt die erteilte Vergünstigung noch vor Ablauf dieses Termins mit dem Tode des betreffenden Buden- oder Ständehabers, so daß dessen Erben darauf irgend einen Anspruch nicht haben.
Endlich behalten wir uns überhaupt vor, den Widerruf nach unserem Ermessen sofort eintreten zu lassen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung des übergroßen Andranges beim Leihhause werden in den Tagen Donnerstag, Freitag und Sonnabend vor und Dienstag und Mittwoch nach dem Pfingstfeste die Geschäfte desselben getrennt in zwei verschiedenen Localen besorgt werden und zwar der Verkauf von Pfändern im seitherigen Auctionslocale im Parterre des Leihhauses, Eingang vom Waageplatze; dagegen Einlösung und Prolongation in den gewöhnlichen Expeditionsräumen.
Leipzig, 27. Mai 1865.

Die Deputation des Leihhauses.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Weischleusen-Canon an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pr. Ostern 1865 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.
Leipzig, am 27. Mai 1865.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Die Dieze'sche Begräbniß-Angelegenheit.

Von der Consistorialbehörde ist eine Verordnung an die hiesige Kircheninspection ergangen, welche wir im Nachstehenden ebenfalls veröffentlichen.
Nach dem Ergebniß der weiteren, in der Dieze'schen Begräbniß-Angelegenheit stattgefundenen und von der Kircheninspection zu

Leipzig mittelst Berichts angezeigten Erörterungen giebt die Königl. Kreisdirection der Letzteren ihre Entschließung — und zwar bei der Wichtigkeit, welche der Sache beigelegt worden ist, ausführlich und eingehend — in Folgendem zu erkennen.
Soviel zunächst die Meinungsverschiedenheit anlangt, welche zwischen den Mitgliedern der Kircheninspection über die Kompetenzfrage und die formelle Behandlung der Angelegenheit entstanden